Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8 **Ausgegeben Danzig, den 27. März** **1929**

11 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Aenderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 — Gesetzbl. 1922 S. 24.

Vom 18. 3. 1929.

Artikel I.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 28. Dezember 1921 — Gef.Bl. 1922 S. 24 in der durch das Gesetz vom 2. November 1923 — Gef.Bl. S. 1271 — und die Verordnung vom 16. November 1923 — Gef.Bl. S. 1280 — abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

I. In § 1 werden in Absatz 1 die Worte „die zur Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande dienen" und „oder Plätze" sowie der ganze Absatz 2 gestrichen.

II. In § 2 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Von der Steuer sind befreit:

1. Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 Kubikzentimeter;
2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden;
3. im Besitze des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Dienste der Polizei verwendet werden, jedoch nicht Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen.

Der Absatz 2 wird gestrichen.

III. In § 3 wird in Satz 2 das Wort „dauernden" durch „gewöhnlichen" ersetzt.

Ferner wird als Absatz 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

(2) Ist ein Kraftfahrzeug nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen, so ist Steuerschuldner der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Hat dieser im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

IV. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krafträder (Kraftfahrzeuge), die auf nicht mehr als 3 Rädern laufen und deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt) mit An-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 4. 1929.)

trieb durch Verbrennungsmaschine für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon . . . . 10 Gulden, für Krafträder jedoch, die ausschließlich der Güterbeförderung dienen, nicht über den Betrag der Steuer für einen Lastkraftwagen — s. Ziffer 3 — des gleichen Eigengewichts hinaus.

2. Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, ausgenommenen Kraftomnibusse, für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 15 Gulden.

   Die Steuer ermäßigt sich bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs bis einschließlich

   750 kg um 15 vom Hundert,
   1000 „ „ 10 „ „
   1250 „ „ 5 „ „

   ihres Betrages; sie ermäßigt sich um weitere 30 v. H. des nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Betrages für die gewerbsmäßig dem öffentlichen Verkehr dienenden als solche polizeilich zugelassenen Kraftdroschken.

3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon . . . . 37,50 Gulden,

4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon . . . . 18,75 Gulden.

(2) Auf Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, ist der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden.

(3) Ist ein Kraftfahrzeug der in Abs. 1 unter Nr. 3 genannten Art nicht auf allen Rädern mit Luftbereifung versehen, so erhöht sich der Steuersatz um ein Zehntel.

V. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Der Hubraum ist gemäß näherer Bestimmung des Senats zu berechnen, dieser kann auch Bestimmungen über die Feststellung des Eigengewichts der betriebsfertigen Fahrzeuge und die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Fahrzeugarten treffen.

VI. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 6.

(1) Die Steuer ist vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten.

(2) Die Steuerkarte wird für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres oder eines Vierteljahres ausgestellt. Die Steuer beträgt für die Halbjahreskarte die Hälfte, für die Vierteljahreskarte ein Viertel der Jahressteuer.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in viertel- oder halbjährlichen gleichen Teilen entrichtet werden, sofern die einzelnen Teilzahlungen den Betrag von 50,— Gulden erreichen. Der Senat kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift treffen, insbesondere auch darüber, unter welchen Voraussetzungen der Antrag abgelehnt werden kann. Die Vorschrift im § 87 des Steuergrundgesetzes findet sinngemäße Anwendung.

(4) Mit jeder Steuerzahlung, die sich auf einen Zeitraum von weniger als ein Jahr bezieht (Zahlungen auf eine Vierteljahres- oder Halbjahreskarte gemäß Abs. 2; Teilzahlungen gemäß Abs. 3), ist ein Aufgeld zu entrichten.

Das Aufgeld beträgt bei einer Zahlung für ein

Vierteljahr . . . . 6 vom Hundert des für diesen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrags, bei einer Zahlung für ein

halbes Jahr . . . . 3 vom Hundert des für diesen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrags.

§ 7.

Bei Berechnung der Steuer und der Teilzahlungen einschließlich des Aufgeldes gemäß § 6 Abs. 4 sind Bruchteile eines Guldens auf volle Gulden nach oben abzurunden.

VII. In § 8 treten an die Stelle der Absätze 2 und 3 folgende Bestimmungen als Absätze 2—4:

(2) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das neue Fahrzeug umschreiben lassen, wenn die Steuer für das neue Fahrzeug sich nicht höher als für das bisherige Fahrzeug berechnet.

(3) Wird ein Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte dergestalt umgebaut, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich nicht höher als bisher berechnet, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das umgebaute Fahrzeug umschreiben lassen. Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ein Kraftfahrzeug dergestalt umgebaut oder die Bereifung eines Kraftfahrzeugs in den im § 4 Abs. 3 bezeichneten Fällen dergestalt geändert, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich höher als bisher berechnet, so ist für das Fahrzeug eine neue Steuerkarte zu lösen.

(4) Tritt während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte ein Wechsel in der Person des Steuerschuldners ein, so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen; in diesem Falle beschränkt sich eine Steuerschuld auf den für die Karte noch zu entrichtenden Betrag.

VIII. Hinter § 8 werden als § 8a folgende neuen Bestimmungen eingefügt:

(1) Für die Besteuerung der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen unter Verwendung von Probefahrtkennzeichen vorgenommen werden kann, gelten in Abweichung von den §§ 3, 4 und § 8 die Vorschriften in Abs. 2 bis 4.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Probefahrtkennzeichen zugeteilt ist. Die Steuer beträgt für eine Steuerkarte: auf die Dauer eines Jahres

für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten . . . 375 Gulden,
für Probefahrtkennzeichen, die nur für Krafträder gelten . . . . 75 Gulden.

Die Steuerkarte kann außer auf die im § 6 Abs. 2 genannten Zeiträume auch auf die Dauer von 4 bis 15 Tagen ausgestellt werden, die Steuer für je einen Tag beträgt für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten . . . . 1 Gulden.

(3) Probefahrtkennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden, sind von der Steuer befreit.

(4) Der Senat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften zu erlassen.

IX. In § 9 erhalten die Absätze 1 und 4 folgende Fassung:

(1) Die Ausstellung der Steuerkarte ist spätestens drei Tage vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs, bei benutzten Kraftfahrzeugen spätestens drei Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte, in den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 spätestens drei Tage vor der Benutzung des umgebauten oder mit anderer Bereifung versehenen Fahrzeugs bei der Steuerstelle zu beantragen. Die Umschreibung der Steuerkarte ist im Falle des § 8 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 spätestens drei Tage vor der Benutzung des neuen oder umgebauten Fahrzeugs, im Falle des § 8 Abs. 4 spätestens drei Tage vor der Benutzung durch den neuen Steuerschuldner bei der Steuerstelle zu beantragen.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) Für steuerfreie Fahrzeuge (§ 2) ist vor der Benutzung eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit zu beantragen. Der Senat kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift erlassen.

X. Der § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge eine Zulassung vorgeschrieben ist, darf die Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung erst aushändigen, wenn die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit vorgelegt wird oder die Steuerstelle bestätigt hat, daß den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Solange ein Kraftfahrzeug der in Abs. 1 genannten Art bei der Zulassungsbehörde nicht abgemeldet oder ein Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde nicht zurückgeliefert ist, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben. Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Steuerkarte oder nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer hat die Zulassungsbehörde auf Antrag der Steuerstelle die Ablieferung oder Einziehung der Zulassungsbescheinigung und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu bewirken.

XI. Hinter § 11 werden als § 11 a, § 11 b und § 11 c folgende neuen Bestimmungen eingefügt:

§ 11 a.

(1) Ist ein Kraftfahrzeug, das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen ist, während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde abgemeldet worden, so ist auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer ein Teil der Steuer gemäß den Vorschriften in Abs. 2 und 3 zu erstatten oder, soweit sie noch nicht gezahlt ist, zu erlassen.

(2) Für jeden vollen Monat, der nach Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde liegt und für den die Steuer bereits entrichtet ist, wird ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet. Noch ausstehende Teilzahlungen gemäß § 6 Abs. 3, die nach der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde fällig werden, werden erlassen.

(3) Der nach den Vorschriften in Abs. 1 und 2 zu erstattende Betrag ist auf volle Gulden nach unten abzurunden. Ein Betrag unter 5,— Gulden wird nicht erstattet.

(4) Wird eine Steuerkarte gemäß § 8 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 umgeschrieben, so findet eine Erstattung der Steuer nicht statt.

(5) In den in § 8 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Fällen finden hinsichtlich der alten Steuerkarte die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Tag tritt, der dem Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte vorhergeht.

§ 11 b.

(1) Soll ein Kraftfahrzeug, für das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen eine Zulassung nicht erforderlich ist, nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zum Befahren öffentlicher Wege benutzt werden und wird dies der Steuerstelle unter Rückgabe der Steuerkarte angezeigt, so finden die Vorschriften des § 11 a Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem die Anzeige und die Steuerkarte bei der Steuerstelle eingegangen sind.

(2) Ist ein Probefahrtkennzeichen während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte der Zulassungsbehörde zurückgeliefert worden, so finden die Vorschriften des § 11 a Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem das Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde zurückgeliefert ist.

§ 11 c.

(1) Zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 11 a, 11 b ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Steuerstelle zu stellen. Ueber den Antrag wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

(3) Der Senat kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

XII. Der § 13 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

§ 305 Abs. 2, 3 des Steuergrundgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

XIII. Hinter § 14 werden als §§ 14 a und 14 b folgende neuen Bestimmungen eingefügt:

§ 14 a.

(1) Zur Deckung der Kosten für die Abnutzung der Wege durch die Kraftfahrzeuge wird ein allgemeiner Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer erhoben. Der Zuschlag gilt als Steuer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Bis zum 31. März 1930 beträgt der Zuschlag 25 vom Hundert. Für die spätere Zeit wird der Zuschlag für jedes Rechnungsjahr im voraus von dem Senat nach Anhörung der Verbände der Steuerpflichtigen festgesetzt; er ist einheitlich zu bemessen und darf 25 vom Hundert nicht übersteigen.

(3) Der in Abs. 1 und 2 genannte Zuschlag gilt jeweils für die Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer in dem Rechnungsjahr beginnt, für das der Zuschlag festgesetzt worden ist. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Steuerkarte maßgebend.

§ 14 b.

(1) Das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer ist in voller Höhe — abzüglich 4 v. H. für die Verwaltung der Steuer durch den Staat — für den Bau von Automobilstraßen, für die An-

passung bestehender Chausseen und Straßen an die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs und für die Unterhaltung solcher Straßen zu verwenden.

(2) Zu diesem Zwecke erhalten von den zur Verteilung kommenden Beträgen:

der Staat	60 v. H.,
die Stadtgemeinde Danzig	10 v. H.,
der Stadtkreis Zoppot	10 v. H.,
die Kreise Gr. Werder, Dzg. Höhe, Dzg. Niederung	30 v. H.

(3) Der auf die Gesamtheit der Landkreise entfallende Anteil ist von den Landkreisen im gegenseitigen Einvernehmen auf die Kreise unterzuverteilen. Kommt eine Einigung hierüber bis zum Beginn des Etatsjahres nicht zustande, so erfolgt die Verteilung je zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, die auf Grund der letzten Volkszählung festgestellt ist und nach der vom Senat festzustellenden Länge der befestigten Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften nach dem Stande vom 31. Dezember des verflossenen Jahres.

Die Verteilung zwischen den Stadtkreisen erfolgt in entsprechender Weise.

XIV. Dem § 15 wird als Satz 3 folgende Bestimmung angefügt:

Der Senat kann ferner für Kraftfahrzeuge, die zum dauernden Verbleib in das Ausland fahren, Steuerermäßigungen oder sonstige Erleichterungen anordnen.

Artikel II.

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Aenderungen, auch in Zusammenfassung mit anderen Verkehrssteuergesetzen im Gesetzblatt bekanntzugeben und die erforderlichen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft und findet Anwendung auf alle Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer nach dem 31. März 1929 beginnt. Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer vor dem 1. April 1929 beginnt, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig und unterliegen den bisher geltenden Vorschriften.

Danzig, den 18. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

12 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Aenderung des übernommenen (Reichs-) Stempelgesetzes.
Vom 18. 3. 1929.

Artikel I.

Das übernommene (Reichs-) Stempelgesetz vom 31. Juli 1913 — RGBl. S. 639 — in der durch die Gesetze vom 26. Juli 1918 — RGBl. S. 799 —, vom 19. September 1923 — Ges. Bl. S. 967 —, die Verordnungen vom 23. Oktober 1923 — Ges. Bl. 1081 —, vom 4. Juli 1924 — Ges. Bl. S. 255 — und das Gesetz vom 27. März 1926 — Ges. Bl. S. 105 — geänderten Fassung wird hinsichtlich der Gesellschaftssteuer (Tar. Nr. 1 A), Wertpapiersteuer (Tar. Nr. 1 B — 3 A), Börsen-Umsatzsteuer (Tar. Nr. 4) und Geldumsatzsteuer (Tar. Nr. 10), wie folgt abgeändert:

Gesellschaftssteuer:

1. Der Art. II § 1 des Gesetzes vom 19. September 1923 — Ges. Bl. S. 967 — in der Fassung des Art. II Abs. 2 Buchst. c der Verordnung vom 23. Oktober 1923 — Ges. Bl. S. 1081 — wird aufgehoben.

   Die Tarifnummer 1 A (Gesellschaftsverträge) erhält in der Spalte 4 (Berechnung der Stempelabgabe) folgende

   Anmerkung:

   Bei der Berechnung der Steuer sind Pfennigbeträge derartig nach oben aufzurunden, daß sie durch zehn teilbar sind.

2. In der Tarifnummer 1 A a (Errichtung von inländischen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften) werden die Steuersätze zu Abs. 1 von 5 v. H. durch 3 v. H., zu Abs. 2 von 3 v. H. durch 1½ v. H. ersetzt.

3. Die Tarifnummer 1 A b (Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Erhöhung des Stammkapitals und die Einforderung von Nachschüssen bei solchen Gesellschaften) erhält folgende Fassung:

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		v. H.	v. T.	G	P	
(1)	Die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Erhöhung des Stammkapitals und die Einforderung von Nachschüssen bei solchen Gesellschaften . . . . Soweit die Erhöhung des Stammkapitals oder die Einforderung von Nachschüssen zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital (Beseitigung oder Verhütung einer Unterbilanz) erforderlich ist, unterliegen die Kapitalerhöhung und die Einforderung der Nachschüsse nur einem Steuersatz von 1½ vom Hundert.	3	—	—	—	des Stammkapitals oder des Betrages der Erhöhung dieses Kapitals zuzüglich des Wertes der von den Gesellschaftern außer der Leistung der Stammeinlagen übernommenen Leistungen oder des Betrags der eingeforderten Nachschüsse. Werden die Geschäftsanteile nicht gegen Barzahlung übernommen, so tritt an die Stelle des vorbezeichneten Wertes der Gesamtwert der Gegenleistungen.

Der Abschnitt „Erhöhung" fällt fort. An die Stelle der Ziffer 1 der Zusätze zu a, b treten folgende neue Vorschriften:

„1. Bei der Verschmelzung von Gesellschaften der unter a) und b) bezeichnetern Art ermäßigt sich die Steuer auf 1½ v. H. der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals, insoweit das Vermögen der einen Gesellschaft als Ganzes mit oder ohne Auseinandersetzung an eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der aufnehmenden Gesellschaft übertragen wird.

2. Bis zum 31. März 1931 wird die Steuer für die Errichtung von Gesellschaften der unter a) und b) bezeichneten Art sowie für die Erhöhung ihres Grund- oder Stammkapitals nur in Höhe von 1 v. H. des Grund- oder Stammkapitals oder der Erhöhung des Kapitals und in den Fällen der Tar. Nr. 1 A a Abs. 2 und Tar. Nr. 1 A b Abs. 2 in dem dort erwähnten Umfange nur in Höhe von ½ v. H. der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals oder der Nachschüsse erhoben. Der Steuersatz ½ v. H. der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals findet bis zum 31. März 1931 auch Anwendung für die Verschmelzungen von Gesellschaften im Sinne und im Umfange der Ziffer 1.

Die bisherigen Ziffern 2—5 der Zusätze a), b) erhalten die Bezeichnung 3—6."

4. In der Tarifnummer 1 A c (Errichtung von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Genossenschaften) wird in Ziffer 1 und in den Zusätzen zu c Ziffer 2 der Steuersatz von $^4/_{10}$ v. H. durch den Steuersatz von $^2/_{10}$ v. H. ersetzt.

Ferner sind in Spalte 3 einzusetzen:

zu Ziffer 1 ein Mindeststeuersatz von 15,— G,
„ „ 2 „ Steuersatz „ 10,— G,
„ „ 3 „ „ „ 5,— G,

zu Ziffer 2 der Zusätze zu c) ein Mindeststeuersatz von 1,50 G und 12,— G einzusetzen.

Im Abschnitt „Zusätze zu c)" wird hinter Ziffer 2 folgende neue Vorschrift eingeschoben:

„2. a) Gehören zu den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Gesellschaft der unter Tarifnummer 1 A c bezeichneten Art Gesellschaften der unter Tarifnummer 1 A a oder b bezeichneten Art, so wird die Gesellschaft nach den für die persönlich haftende Gesellschaft geltenden Bestimmungen unter 1 A a oder 1 A b behandelt."

5. In der Tarifnummer 1 A e (Ueberlassung von Rechten an dem Vermögen der unter Tarifnummer 1 A b und c bezeichneten Gesellschaften) ist in Spalte 3

zu Ziffer 1 α ein Mindeststeuersatz von 12,— G
zu Ziffer 1 β ein Mindeststeuersatz von 4,— G

einzusetzen.

Wertpapiersteuer.

6. In der Tarifnummer 1 B (Kuxe) wird der Steuersatz im
   Abs. 1 von 6,— G durch 3,— G und in
   Abs. 2 von 5 v. H. durch 3 v. H. vom Betrage der Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 0,30 G für je 10,— G oder einen Bruchteil dieses Betrages ersetzt.
7. Die Tarifnummer 1 C (Ausländische Aktien) wird gestrichen.
8. In der Tarifnummer 2 (Schuld- und Rentenverschreibungen) wird in Abs. 1 zwischen den Worten „in Teilabschnitten ausgefertigt und mit Zinsscheinen usw." das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt, der Steuersatz zu b von 3 v. H. durch 2 v. H. ersetzt, die Positionen Buchstabe c und d sind zu streichen.

   In der Spalte 4 — Berechnung der Stempelabgabe — ist im Abs. 1 hinter den Worten „vom Nennwert" statt des Kommas ein Punkt zu setzen; der darauf folgende Teil des Satzes, beginnend mit den Worten „und zwar" und schließend mit den Worten „für je angefangene 20 Gulden" wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Die Steuer wird berechnet vom Nennwert, und zwar in Abstufungen für je 10,— G oder einen Bruchteil dieses Betrages zu
   a) von 5 Pfennig,
   b) „ 20 „ .

   Die Steuer beträgt mindestens 10 Pfennig. Höhere Steuerbeträge sind derart nach oben hin aufzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind."

   Im Abschnitt „Zusätze" wird hinter Ziffer 3 folgende neue Vorschrift als Ziffer 4 angefügt:

   „4. Der Senat kann die Wertpapiersteuer für von inländischen Schuldnern ausgegebene Schuldverschreibungen, die im Ausland zahlbar sind, bis auf den zu a) bezeichneten Betrag ermäßigen.

   Dies gilt nur, falls die Steuerschuld bis zum 31. Dezember 1930 entstanden ist."

   Im § 11 Abs. 1 des Gesetzes werden die Worte „im Inland" statt zwischen den Worten „bezeichneten Art" und „ausgibt" zwischen die Worte „ausgibt" und „veräußert" gestellt.

   Im § 12 Abs. 1 des Gesetzes werden hinter dem Wort „Wertpapiere" die Worte „oder von inländischen Schuldnern im Auslande auszugebende Wertpapiere" eingefügt.

   Der § 14 Abs. 3 des Gesetzes wird gestrichen.

9. In der Tarifnummer 3 (Genußscheine) werden die Steuersätze
   zu a von 25,— G durch 2,— G,
   zu b von 5 v. H. durch 3 v. H. des Wertes der Gegenleistung, und zwar in Abstufungen von 0,30 G für je 10,— G oder einen Bruchteil dieses Betrags mindestens aber 3,— G,

   ersetzt.
10. Die Stempelabgabe für Gewinnanteilscheinbogen und Zinsbogen aus der Tarifnummer 3 A fällt fort. Die auf diese Tarifnummer bezüglichen Vorschriften in den §§ 10—17 des Gesetzes treten außer Kraft.

Börsenumsatzsteuer.

11. Die Tarifnummer 4 (Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte) erhält folgende Fassung:

4. Kauf- und Anschaffungsgeschäfte.

Die Börsenumsatzsteuer beträgt für je 100,— G vom Wert des Gegenstandes oder einen Bruchteil dieses Betrages bei

a) Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über
   1. Schuld- und Rentenverschreibungen der Freien Stadt Danzig, inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände) und inländischer Gemeindekreditanstalten sowie Schuld- und Rentenverschreibungen des Deutschen Reichs, der deutschen Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Gemeindekreditanstalten, sofern diese Verschreibungen vor dem 10. Januar 1920 ausgegeben worden sind . . . . 0,02 G,
   2. Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften, inländischer Eisenbahngesellschaften und inländischer Gesell-

schaften, die dem Bau oder Betriebe von Wasserstraßen dienen, sofern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind, sowie Schuld- und Rentenverschreibungen der reichsdeutschen Körperschaften, Banken und Gesellschaften der vorbezeichneten Art, sofern die Verschreibungen vor dem 10. Januar 1920 ausgegeben worden sind, ... 0,03 G,

3. nicht unter 1) und 2) fallende inländische oder ihnen gleichgestellte (reichsdeutsche) sowie sämtliche anderen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen . . . . 0,05 G,

4. inländische und ausländische Aktien, Aktienanteilscheine, Reichsbankanteilscheine, Anteilscheine von reichsdeutschen Kolonialgesellschaften, Anteile an bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine) Genußscheine . . . . 0,075 G.

Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werte werden nach den vom Senat festgesetzen Mittelwerten umgerechnet.

Die Steuer beträgt in allen Fällen — auch wenn die Steuer nur im halben Betrage zu entrichten ist — mindestens 10 Pfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Pfennig aufzurunden.

In den „Zusätzen" wird in Ziffer 3 der Absatz 1 vollständig und in Absatz 2 das Wort „ferner" gestrichen.

In den Ermäßigungen werden

die Ziffer 1 gestrichen,

zu Ziffer 2 in Absatz 1 die Worte „an demselben Tage oder an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Börsentagen" durch die Worte „innerhalb vier aufeinanderfolgender Börsentage" ersetzt und dem Absatz 1 folgender Satz angefügt: „Die Steuer beträgt mindestens 10 Pfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Pfennig aufzurunden."

In den „Befreiungen" erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

„für die Zuteilung von Aktien und Anteilen der in Nr. a Ziffer 4 genannten Art, Genußscheinen sowie Schuld- und Rentenverschreibungen an den ersten Erwerber."

Zu 4 b erhält die Spalte 4 — Berechnung der Stempelabgabe — folgende Fassung:

„vom Werte des Gegenstandes des Geschäfts in Abstufungen von 0,04 G für je 100,— G oder einen Bruchteil dieses Betrages. Das zu a) Gesagte über die Mindeststeuer und die Abstufungen gilt entsprechend."

Im § 23 des Gesetzes werden in Absatz 2 die Worte hinter „so" des ersten Satzes bis „Kommissionär des Dritten" im zweiten Satze ersetzt durch die Worte:

„bleibt das Abwicklungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Steuer befreit, wenn er".

Im § 24 werden:

im Absatz 1 die Worte „und zwar bei Tarifnummer 4 a 1 bis 5 des ermäßigten", der Absatz 2 vollständig,

im Absatz 3 die Worte „der Vorschrift", „Ermäßigungen", „Nr. 1"

gestrichen.

Geldumsatzsteuer.

12. Die Tarifnummer (Geldumsätze) und die §§ 76 bis 78 des Gesetzes werden aufgehoben.

Artikel III.

Das Gesetz tritt für die Vorschrift der Ziffer 12 des Artikels I am 1. Januar 1929, im übrigen am 1. April 1929 in Kraft.

Danzig, den 18. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

13

Zweite Verordnung

über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsheuern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 19. 3. 1929.

Auf Grund des § 1070 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1921 (Gesetzblatt S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Berechnung der Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 1067 bis 1069 der Reichsversicherungsordnung für diejenigen Personen, die zur Besatzung Danziger Seefahrzeuge gehören, werden Durchschnittsheuern in nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen mit Ausnahme des Wertes der Beköstigung
	Gulden
A. Seeschiffe von 100 und mehr Bruttoregistertons (B.-R.-T.), mit Ausnahme der Segelschiffe mit und ohne Hilfsmotor unter 125 B.-R.-T.	
I. Kapitäne:	
a) auf Dampfschiffen und Schiffen mit Hauptmotoren:	
1. in der großen und mittleren Fahrt	810,—
2. in der Nord- und Ostseefahrt	725,—
3. auf Fahrzeugen von 100 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten	600,—
b) auf Segelschiffen:	
1. über 1000 B.-R.-T.	810,—
2. von über 500 bis 1000 B.-R.-T.	725,—
3. von 125 bis 500 B.-R.-T.	600,—
II. Schiffsoffiziere:	
a) in der großen Fahrt einschl. Großbritanien (Westküste) und Irland:	
1. Offiziere des Deckdienstes	450,—
2. „ „ „ und 1. Funkbeamter	360,—
3. „ „ „ „ 2. „	275,—
4. „ „ „ „ 3. „	205,—
1. Offiziere des Maschinendienstes	660,—
2. „ „ „	450,—
3. „ „ „	360,—
4. „ „ „	275,—
b) in der Nord- und Ostseefahrt:	
1. Offiziere des Deckdienstes	360,—
2. „ „ „ und 1. Funkbeamter	265,—
3. „ „ „ „ 2. „	210,—
1. Offiziere des Maschinendienstes	485,—
2. „ „ „	360,—
3. „ „ „	265,—
c) auf Seeschiffen von 100 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten:	
1. Offiziere des Deckdienstes	285,—
2. „ „ „ und Funkbeamter	230,—
1. Offiziere des Maschinendienstes	360,—
2. „ „ „	275,—

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen mit Ausnahme des Wertes der Beköstigung
	Gulden
Alleinoffiziere:	
Alleinoffiziere des Deckdienstes	360,—
„ „ Maschinendienstes	365,—
III. Deckpersonal:	
Bootsleute, Zimmerleute und Segelmacher	210,—
Steurer (Quartermeister)	200,—
Vollmatrosen	185,—
Leichtmatrosen	90,—
Jung- und Halbmänner	65,—
Jungen	50,—
IV. Maschinenpersonal:	
Maschinen- und Elektrikerassistenten mit mindestens 1 Jahr Fahrzeit als Assistent, Maschinenunteroffiziere, Lagerhalter, Oberheizer, Schmierer, Hilfskesselwärter und Schmiede	210,—
Assistenten mit weniger als einem Jahr Fahrzeit als solche	175,—
Heizer	200,—
Kohlenzieher (Trimmer)	175,—
V. Anderes Personal auf Frachtschiffen:	
Köche	225,—
1. Stewards	180,—
Stewards, Alleinstewards, Kajütstewards und gelernte Schlächter, Bäcker u. dergl.	155,—
Kochsmaaten	130,—
Meßraumstewards	90,—
Meßraumjungen und Kochsjungen	50,—
VI. Anderes Personal auf Passagierschiffen:	
Zahlmeister	485,—
Unterzahlmeister	305,—
Zahlmeisterassistenten	185,—
Ärzte	375.—
Oberstewards	260,—
Oberstewardassistenten sowie 1. Stewards, Wäschestewards und Gepäckmeister oder Gepäckaufseher	230,—
1. Anrichteköche	255,—
2. „	205,—
Stewards (auch Musiker und Drucker), Anrichtegehilfen, sowie gelernte Schlächter, Bäcker und dergl.	175,—
Stewardessen und Plätterinnen	140,—
Meßraumstewards	110,—
Oberköche	550,—
Oberkochassistenten (Unterchefs)	385,—

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen mit Ausnahme des Wertes der Beköstigung
	Gulden
1. Köche oder leitende Köche auf Schiffen mit Passagieren ohne Oberkoch, wenn mindestens ein weiterer Koch beschäftigt wird	325,—
2. Köche, Alleinköche und 1. Konditoren	265,—
3. Köche und 2. Konditoren	210,—
4. Köche	165,—
Kochsmaaten	135,—
Kochsjungen und Meßraumjungen	40,—
Proviantverwalter und Proviantaufseher (Küper)	210,—
Waschmeister, Bademeister, Turnwarte	230,—
Wäscher	150,—
Oberaufwäscher	190,—
Aufwäscher	115,—
Heilgehilfen und sonstiges Krankenpflegepersonal	165,—
VII. Technisches Personal auf Kabelschiffen:	
Kabelingenieure, 1. Meßingenieure	660,—
Kabeltechniker und Kabelmeister	360,—
Kabelmatrosen und Kabelarbeiter	200,—
B. Fischereifahrzeuge.*)	
Kapitäne auf Fischdampfern	810,—
Kapitäne auf Dampfloggern in der Heringsfischerei	635,—
„ „ Motorloggern in der Heringsfischerei	500,—
„ „ Segelloggern in der Heringsfischerei	375,—
1. Steuermänner auf Fischdampfern	360,—
2. Steuermänner oder Bestmänner auf Fischdampfern	280,—
Steuer- und Bestmänner auf Heringsloggern aller Art	215,—
1. Maschinisten auf Fischdampfern	385,—
2. „ „ „	310,—
Maschinisten auf Heringsloggern aller Art	310,—
Netzmacher, Köche, Matrosen und Heizer	250,—
Leichtmatrosen	105,—
Jung- und Halbmänner	65,—
Jungen	50,—
C. Segelschiffe von weniger als 125 Bruttoregistertons und andere Seeschiffe von weniger als 100 B.-R.-T.	
Schiffsführer	285,—
Maschinisten	205,—
Heizer und Motorbedienungsmannschaften	155,—
Matrosen	140,—
Leichtmatrosen	65,—
Jungen	40,—

Anmerkung:

1. für Schiffsoffiziere, die nebenher Funkdienste leisten, erhöht sich die Heuer:
   a) auf Schiffen mit Funkbeamten um 35,— Gulden
   b) „ „ ohne „ „ 90,— „
2. Die Offiziere des Maschinendienstes werden bei Segelschiffen mit Hilfsmotoren eine Stufe niedriger eingeordnet als bei Dampfschiffen.

*) Für die Besatzung sonstiger anderer als der hier aufgeführten Hochseefischereifahrzeuge, soweit sie nicht Kleinbetriebe (§ 1120 RVO.) darstellen, gelten die für Heringslogger festgesetzten Durchschnittssätze entsprechend.

§ 2.

Zu den Sätzen dieser Zusammenstellung wird als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung ein Durchschnittssatz hinzugerechnet, und zwar

a) für die auf Passagierdampfern über 5000 Bruttoregistertons in großer Fahrt beschäftigten Kapitäne, 1. Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Ärzte und Zahlmeister auf 75,— Gulden für den Monat und 900,— Gulden für das Jahr;

b) für das gesamte übrige auf Seeschiffen beschäftigte Personal auf 50,— Gulden für den Monat und 600,— Gulden für das Jahr.

§ 3.

Das Zwölffache der nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten Monatsbeträge gilt als Jahresarbeitsverdienst der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung.

§ 4.

Diese Festsetzungen gelten einheitlich für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie gelten nicht für die Besatzung der Schlepper und Leichter.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1929, für die Krankenversicherung der Seeleute mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Die Berechnung der Ansprüche aus Unfällen, die sich in der Seeschiffahrt nach dem 31. Dezember 1928 ereignet haben, erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Danzig, den 19. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

14 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Altersversorgung der Hebammen.

Vom 19. 3. 1929.

§ 1.

Hebammen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die ein vom Senat der Freien Stadt Danzig anerkanntes Hebammen-Prüfungs-Zeugnis besitzen (§ 30, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung).

§ 2.

(1) Hebammen, die sich im Gebiet der Freien Stadt Danzig vor dem 1. Oktober 1928 niedergelassen haben und die ihren Beruf mindestens zehn Jahre selbständig im Gebiet der Freien Stadt Danzig ausübten, haben Anspruch auf Altersversorgung,

a) wenn sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Ausübung des Berufes dauernd verzichten,

b) wenn sie durch Krankheit oder andere Gebrechen zur Ausübung ihres Berufes dauernd unfähig werden.

(2) Hebammen, die sich nach dem 1. Oktober 1928 im Gebiet der Freien Stadt Danzig niederlassen, erwerben den Anspruch auf Altersversorgung, sobald ihre Niederlassung als im öffentlichen Interesse liegend vom Senat (Abteilung S II) anerkannt wird. Die Wartezeit beginnt dann mit diesem Zeitpunkt.

(3) Von der zehnjährigen Wartezeit kann abgesehen werden, wenn die Hebamme durch einen im Beruf erlittenen Unfall oder Schaden dauernd berufsunfähig geworden ist.

(4) Vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit bis zu drei Monaten oder Berufsunfähigkeit durch Krankheit kann auf die Wartezeit angerechnet werden.

§ 3.

Der Anspruch auf Altersversorgung erlischt, wenn der Hebamme im Verwaltungswege das Prüfungszeugnis entzogen wird.

§ 4.

(1) Mit dem Beginn des Bezugs der Altersversorgung darf die Hebamme ihren Beruf nicht mehr ausüben, es sei denn, daß ein Notfall vorliegt. Ein solcher wird nur anerkannt, wenn es nicht möglich ist, eine noch berufstätige Hebamme oder einen Arzt rechtzeitig hinzuziehen.

(2) Das Prüfungszeugnis ist nach Eintritt der Altersversorgung sofort an den Vorstand des zuständigen Medizinalbezirks abzugeben, der es an den Senat weitergibt.

(3) Das Aufhören der Berufstätigkeit wird im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 5.

(1) Die Altersversorgung beträgt monatlich

a) 100 — einhundert — Gulden für Hebammen, die nicht der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 12. 10. 1923 (Ges. Bl. S. 1193) und den dazu ergangenen Aenderungen unterliegen,

b) 50 — fünfzig — Gulden für Hebammen, die der Versicherungspflicht nach obigem Gesetz unterliegen.

(2) Die Gewährung der Altersversorgung tritt mit dem Ersten des Monats ein, der der Vollendung des 65. Lebensjahres oder der Feststellung der Berufsunfähigkeit folgt. Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus.

(3) Im Todesfalle wird die Altersversorgung noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. Die Zahlung erfolgt an die Stelle, die nachweislich für das Begräbnis gesorgt hat.

(4) Versicherungs- oder sonstige Renten sowie andere Zahlungen aus öffentlichen Kassen und von seiten Dritter werden auf die Altersversorgung nicht angerechnet.

§ 6.

Die Altersversorgung ruht:

a) solange und soweit die Hebamme aus einer Stelle im öffentlichen Dienst Vergütung, Arbeitslohn oder ein Ruhegeld bezieht. Als Verwendung im öffentichen Dienst gilt eine Tätigkeit bei Staats- und Gemeindebehörden, Deichverbänden, öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, im Kirchendienst, bei der Bank von Danzig, bei den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw.

b) solange die Hebamme eine drei Monate übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt.

Sind unterhaltspflichtige Angehörige vorhanden, so kann der Senat die Weitergewährung der vollen Altersversorgung oder eines Teiles derselben genehmigen.

c) solange die Hebamme ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig, des Deutschen Reiches oder Polens nimmt.

§ 7.

Die Altersversorgung fällt fort:

a) mit Ablauf des auf den Sterbetag der Hebamme folgenden Monats,

b) wenn die Hebamme wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn eine rechtskräftige Verurteilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wegen eines Vergehens erfolgt ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 8.

(1) Die Entscheidung über die Erfüllung der Bedingungen für die Gewährung und die zeitweilige Entziehung der Altersversorgung steht dem Senat (Abteilung S II) zu.

(2) Ueber Beschwerden entscheidet der Senat endgültig.

§ 9.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Hebammen, die bei seinem Inkrafttreten nicht mehr berufstätig waren.

§ 10.

Die Kosten der Altersversorgung trägt die Staatskasse.

§ 11.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Danzig, den 19. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

15 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über den Finanzausgleich.
Vom 20. 3. 1929.

§ 1.

Der Senat wird ermächtigt, im Rechnungsjahre 1928 über den Etatsansatz von 300 000 G hinaus einen weiteren Betrag bis zu 1 700 000 G als Beihilfen des Staates an die Gemeinden und Gemeindeverbände zu überweisen. Der Betrag ist aus den Ueberschüssen zu entnehmen, die sich im Rechnungsjahr 1927 bei der Bewirtschaftung des Staatshaushaltsplanes ergeben haben.

§ 2.

Die Verteilung erfolgt zur einen Hälfte nach dem Steuersoll der Einkommens-, der Körperschafts-, Vermögens-, Umsatz- und Gewerbesteuer, zur anderen Hälfte nach der Bevölkerungsziffer.

Die Ueberweisung erfolgt vom Staat unmittelbar an die Stadtgemeinden, an die Landgemeinde Ohra und an die Gemeindeverbände. Die Gemeindeverbände haben aus ihren Zuweisungen den übrigen Gemeinden Beihilfen zu gewähren, wobei leistungsschwache und leistungsunfähige Gemeinden vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Die Stadtgemeinde Danzig hat an ihre eigenen Vorortgemeinden über 10 000 Einwohner ausgleichend von ihrem Anteil soviel zur Verfügung zu stellen, daß diesen Vorortgemeinden annähernd die gleiche Kopfquote wie Danzig zufließt.

§ 3.

Die Zahlung erfolgt zur einen Hälfte bei Inkrafttreten dieses Gesetzes, zur anderen Hälfte spätestens am 15. März 1929. Für den Fall, daß die Jahresrechnung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes für das Wirtschaftsjahr 1928 nach Verbuchung des auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung gestellten Betrages mit einem Ueberschuß abschließt, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, die gewährte Beihilfe bis zur Höhe des Ueberschusses im Laufe des Rechnungsjahres 1929 an die Freie Stadt Danzig zurückzuerstatten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die Ausführung erfolgt durch den Senat.

Danzig, den 20. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

16

Druckfehlerberichtigung

zum Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen vom 31. August 1928 (Ges. Bl. S. 173) und der Wahlordnung vom 18. September 1928 (Ges. Bl. S. 189).

In § 15 Abs. 3 Zeile 3 muß es statt „Arbeitnehmerausschusses" heißen „Arbeiterausschusses".

In § 23 Abs. 2 Zeile 3 muß es statt „in Betrieben mit Arbeitnehmern" heißen „in Betrieben mit Arbeitern".

In § 24 muß es statt „Bestätigung" heißen „Betätigung".

In § 27 Zeile 2 muß es statt „Verhältniszahl" heißen „Verhältniswahl".

In § 29 Abs. 2 Zeile 1 ist hinter „Sitzungen" ein Komma zu setzen.

In § 30 Abs. 1 Satz 2 muß es statt „Sind" heißen „Sie".

In § 33 Abs. 1 Zeile 3 muß es statt „einen" heißen „einem".

In § 39 Abs. 2 Zeile 1 muß es statt „einen" heißen „einem".

In § 44 Abs. 2 Zeile 2 muß es statt „(§ 5 Abs. 4)" heißen „(§ 15 Abs. 4)".

In § 46 Abs. 2 Zeile 2 ist hinter „Recht" ein Komma zu setzen.

In § 51 Abs. 2 Zeile 1 muß es statt „Arbeitnehmeer" heißen „Arbeitnehmer".

In § 52 Abs. 2 Zeile 1 fällt das Komma hinter „Betriebe" weg.

In § 65 Abs. 1 Zeile 1 muß es statt „für die ein Arbeitnehmerausschuß" heißen „für den ein Arbeitnehmerausschuß".

In § 66 Abs. 3 letzte Zeile ist hinter „unterliegen" ein Komma zu setzen.

In § 66 Ziffer 6 Zeile 3 ist hinter „unterstützen" ein Komma zu setzen.

In § 71 Abs. 1 Zeile 2 muß es statt „den Betriebsausschuß" heißen „dem Betriebsausschuß".

In Abs. 3 Zeile 1 muß es statt „der Betriebsausschusses" heißen „des Betriebsausschusses".

In § 78 Ziffer 2 Zeile 4 fällt hinter „Stücklohnsätze" das Komma weg.

In § 83 letzte Zeile fällt das Wort „und" weg.

In § 95 Abs. 4 Zeile 2 muß es statt „Schlichtungsausschuß" heißen „Schlichtungsausschusses" und in der nächsten Zeile statt „zurückgenommeu" heißen „zurückgenommen".

In § 96 Zeile 4 muß es statt „§ 95" heißen „§ 94".

In § 3 W. O. Abs. 2 Zeile 1 muß es statt „Wahl" heißen „Zahl" und in Zeile 4 statt „2" heißen „3".

In § 3 W. O. Abs. 3 Zeile 4 muß es statt „auszuhändigen" heißen „auszuhängen".

Danzig, den 23. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

